

**An die Damen und Herren Mitglieder der
Gemeindekollegien und Gemeinderäte**

**An die Damen und Herren
Gemeindesekretäre und
Gemeindeeinnehmer**

**An die Damen und Herren Präsidenten und
Generaldirektoren der interkommunalen
Abfallbewirtschaftungsvereinigungen**

Zur Information:

An die Damen und Herren Gouverneure

**An die Damen und Herren
Provinzabgeordneten**

An die Damen und Herren Provinzgreffiers

**Betr.: Rundschreiben bezüglich der Umsetzung des Erlasses der
Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die
Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit
der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit habe ich das Vergnügen, Ihnen das Rundschreiben bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten zukommen zu lassen, so wie es am 25. September 2008 von der Regierung genehmigt worden ist.

Dieses Dokument umfasst die gesamten nützlichen Angaben hinsichtlich der korrekten Auslegung des Erlasses, der diesem Erlass zugrunde liegenden Ziele und der Modalitäten für dessen praktische Umsetzung. Es kann ebenfalls auf der Webseite der operativen Generaldirektion "Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt" heruntergeladen werden: <http://www.environnement.wallonie.be> Rubrik "déchets" / Abfälle.

Die Dienststellen des "Office wallon des déchets" (Wallonisches Amt für Abfälle) halten sich zu Ihrer Verfügung für weitere Auskunft. Zudem wird zur Zeit im Rahmen einer Partnerschaft zwischen der Region und der "Union des Villes et Communes de Wallonie" (Vereinigung der Städte und Gemeinden der Wallonie) eine Liste der häufigsten Fragen mit den entsprechenden Antworten aufgestellt; diese wird den Gemeinden auf der Webseite der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich ist das Formular für die Erklärung an das "Office wallon des déchets" auf der Webseite <http://formowd.environnement.wallonie.be> verfügbar. Ab dem 2. Oktober können sich die Gemeinden darin einloggen, anhand desselben login und Passworts als diejenigen, die sie bereits benutzen, um die Bildschirmformulare des "Office" auszufüllen. Für weitere Anfragen in Zusammenhang mit der Benutzung dieses Formulars können Sie mit Frau Fabienne Lebizay Kontakt aufnehmen (Tel.: 081/33.63.06, E-mail: f.lebizay@mrw.wallonie.be).

Mit freundlichen Grüßen.

Benoît LUTGEN

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Zielsetzungen
2. Minimaler Dienst und zusätzliche Dienste
3. Berechnung des Kostendeckungssatzes
4. Kontrollen
5. Strafmaßnahmen
6. Information und Transparenz
7. Zeitlinie
8. Spezifische Empfehlungen für die Steuerregelung

1. Allgemeine Zielsetzungen

Durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 (Belgisches Staatsblatt v. 17.04.2008) wird der neue Artikel 21 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle umgesetzt, so wie er durch das Dekret vom 22. März 2007 eingeführt wurde.

Dieser Erlass soll es ermöglichen, den Hauptzielen im Bereich der Abfallpolitik zu genügen: das Verantwortungsbewusstsein des Erzeugers der Abfälle - d.h. des Bürgers - wecken; das Verursacherprinzip anwenden; dem Bürger einen Qualitätsdienst zu einem gerechten Preis anbieten; den Bürger so informieren, dass er sich gegenüber dem von der Gemeinde verlangten Preis des gesamten Umfangs der ihm angebotenen Dienstleistung bewusst wird.

Die Einführung des tatsächlichen Kostenpreises hat eine Vermehrung der Umweltsünden anschließend an die Erhebung und Notwendigkeit der Kostendeckung für die geleisteten Dienste veranlasst. Obgleich diese Schwierigkeiten je nach den Zonen zu differenzieren sind, kann man sich nicht vorstellen, dass der in Anwendung von Artikel 21 des vorgenannten Dekrets eingeführte Mechanismus dem Willen widerspricht, solche Vergehen im Sinne des Dekrets vom 28. Mai 2008 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich zu bekämpfen.

Darüber hinaus ist es unverkennbar, dass jeder Bürger eine minimale Menge Abfälle erzeugt - "Null Abfälle" gibt es nicht -, und dass diese Menge Gegenstand einer geeigneten Dienstleistung sein muss, die wiederum korrekt zu entlohnen ist. Aus diesem Grund wird ein minimaler Dienst mit entsprechender Zahlung eingeführt. So wird im Gegensatz zu manchen sich herumsprechenden Auslegungen keinesfalls beabsichtigt, kostenlose Dienstleistungen (wie z.B. kostenlose Säcke) zu projektieren. So trägt das Konzept einer minimalen, jedoch "zu zahlenden" Dienstleistung je nach der Haushaltszusammensetzung insbesondere dem Ziel Rechnung, die Umweltsünden zu bekämpfen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Kostendeckungssatz anzuwenden, der den minimalen und maximalen Grenzen nach Artikel 21 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle Rechnung trägt. Es ist in der Tat so, dass zahlreiche Gemeinden sich dem Grundsatz der Anwendung des tatsächlichen und

vollständigen Preises für die geleistete Leistung entfernten, u.a. wegen der Unkenntnis der reellen, sich aus der Abfallbewirtschaftung ergebenden Kosten, dies wiederum des öfteren infolge des Nichtvorhandenseins einer analytischen Buchführung (diesem Mangel hilft der Erlass ebenfalls ab), wegen der Unbeliebtheit der Abfallsteuer aber auch wegen der Benutzung dieser Steuer, um zusätzliche Einnahmen beizutreiben.

Die kommunale Politik in Sachen Hausmüll muss es ermöglichen, ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erreichen. Der Erlass vom 5. März 2008 betrifft ausschließlich die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte. Im Übrigen behalten die Gemeinden ihre Autonomie, und haben somit die Freiheit, die steuerrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Haushaltsabfälle durch eine Steuerverordnung zu ergänzen, die alle anderen Aspekte der öffentlichen Hygiene deckt (Reinigung der Straßen, Friedhöfe, Märkte, ...).

Hinsichtlich der Buchhaltung wird der Artikel 040/363-03 der Steuer für Haushaltsabfälle vorbehalten, während Artikel 040/363-48 "Sonstige Steuern für Leistungen im Bereich der öffentlichen Hygiene" für alle anderen Aspekte der öffentlichen Hygiene benutzt wird.

Darüber hinaus war in der Vergangenheit die Bewertung der Effizienz der erbrachten Leistung schwierig, wegen des Nichtvorhandenseins einer analytischen Buchführung, zumindest bezüglich der Posten, die die Abfälle betreffen. Dadurch war es auch nicht möglich, einen Vergleich zwischen Gemeinden bzw. den betreffenden Dienstleistungserbringern anzustellen, um den Dienst technisch oder wirtschaftlich zu verbessern. Die durch den Erlass auferlegte detaillierte Buchhaltung wird die Gelegenheit bieten, eine bessere Transparenz der Kosten und eine bessere Effizienz, dort wo es nötig ist, zu erreichen.

Indem das Parlament und die Regierung die Deckung der Kosten zur Pflicht gemacht haben, haben sie ebenfalls die Wallonische Bevölkerung auf die Kosten der Abfallbewirtschaftung und die Notwendigkeit, der Entstehung dieser Kosten optimal vorzubeugen, aufmerksam machen wollen. Dementsprechend wird durch den Erlass den Gemeinden eine Informationspflicht auferlegt betreffend die Mengen der erzeugten Abfälle, die Modalitäten ihrer Bewirtschaftung, die betroffenen Dienstleistungserbringer, die Finanzierungsquellen und die Kosten für die verschiedenen Ströme der Abfallentsorgung.

Damit die Steuer den Zielen in Sachen Kostendeckung genügt und am 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft tritt, müssen die Gemeinderegelungen betreffend die Abfallbewirtschaftung den Aufsichtsbehörden innerhalb einer Frist mitgeteilt werden, die die Ausübung der Aufsicht ermöglicht, d.h. spätestens am 15. November des vorherigen Jahres.

Der Steuerverordnung muss die Tabelle mit dem Voranschlag des tatsächlichen Kostenpreises beigefügt werden. Diese Tabelle gilt als Beleg im Sinne von Artikel L3113-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung, der u.a. folgende Bestimmung enthält: "*Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Aufsichtsbehörde die Amtshandlung gemeinsam mit allen Belegen zugestellt wird*".

Die Tabelle mit dem Voranschlag des tatsächlichen Kostenpreises bildet ebenfalls einen Anhang, der dem der Aufsichtsbehörde übermittelten Haushaltsplan beizufügen ist.

Die Bestimmungen bezüglich der Kontrolle der Tarifierung und das gesamte Maßnahmenpaket im Allgemeinen nehmen den Gemeinden keinerlei Befugnisse weg, was die Art und Weise, wie sie die Dienstleistungen organisieren, ihre jeweilige Politik zur Vorbeugung der Abfälle und Förderung des Recycling oder auch ihre Sozialpolitik einschließlich in diesem Bereich, ..., betrifft. So bestimmt die Gemeinde allein, was sie als normale Erzeugung von Abfällen unter Berücksichtigung der Haushaltszusammensetzung betrachtet, was die entsprechenden Dienstleistungen sein müssen, und wie die Bestimmungen in Sachen Tarifierung entsprechend angepasst werden müssen. Dabei muss sie die Vermeidung von Abfällen fördern, was z.B. dadurch erreicht wird, dass sie eine differenzierte Tarifierung oder eine Steuerermäßigung anwendet zugunsten der Haushalte, die bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen treffen, was wiederum durch eine Minderung an der Quelle der Anzahl erzeugter Abfälle festgestellt werden kann.

2. Minimaler Dienst und zusätzliche Dienste

Im Rahmen der öffentlichen Herrschaft über die Bewirtschaftung des Haushaltsmülls haben die Gemeinden die Verantwortung, Lösungen für die Entsorgung aller Abfälle der Haushalte zu finden, sei es durch ihre eigenen Dienste, die Dienste der auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung tätigen Interkommunalen, deren Mitglied sie sind, oder auch durch die Vergabe von Aufträgen an externe Operatoren.

Diese Lösungen gehören entweder zum minimalen Dienst, der allen Bürgern angeboten wird, oder zu den zusätzlichen Diensten, die spezifischen Bedürfnissen entsprechen und auf ausdrücklichen Antrag der betreffenden Benutzer angeboten werden. Diese verschiedenen Dienste werden in der gemeindlichen Polizeiverordnung beschrieben.

Der minimale Dienst ist der Basisdienst, der der Bevölkerung angeboten wird. In diesem Sinne umfasst er die Sammlung und Behandlung einer bestimmten Anzahl von Abfallfraktionen, was die Modalitäten der Sammlung auch sein mögen, d.h. des groben Hausmülls und 16 in Artikel 3 aufgelisteter Fraktionen, die auf selektive Weise zu sammeln sind, unter denen Asbestzement und sonstige Fraktionen, die durch eine Rücknahmepflicht gedeckt sind. Was die Abfallströme betrifft, ist die Aufgabe der Gemeinden nicht begrenzt; andere selektive Sammlungen können durch einen kommunalen oder interkommunalen Beschluss hinzugefügt werden.

Die Verantwortungen und Befürchtungen in Zusammenhang mit den als gefährlich bezeichneten Strömen wie z.B. Asbestzement dürfen die Gemeinden nicht davon befreien, interne oder externe bürgernahe Dienstleistungen, die den Bedürfnissen der Bevölkerung genügen, zu organisieren. Die Gemeinden sind jedoch frei, diese Leistungen nach eigenem Gutdünken zu organisieren: Häufigkeit, Sammelstellen, Mengen, die zum minimalen Dienst bzw. zum

zusätzlichen Dienst gehören, usw. Dementgegen muss die Sammlung des Asbestzements im Rahmen eines bürgernahen Dienstes an die Bevölkerung in einem vernünftigen Umkreis organisiert werden. So wird von den Gemeinden verlangt, dass sie Sammelpunkte in einem Umkreis vorsehen, der der Vermaschung der Containerparks entspricht, d.h. etwa 20 km.

Die Kosten für die Sammlung und Behandlung des Asbestzements und der 15 anderen Fraktionen, die Gegenstand einer selektiven Sammlung sind, wobei die von der Gemeinde als minimaler Dienst festgelegten Mengen pro Einwohner berücksichtigt werden, werden bei der Tarifbestimmung des minimalen Dienstes miteingerechnet, unter Abzug des Zuschusses, der im Erlass über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen vorgesehen ist. Die Lieferung der Säcke oder Behälter zur Sammlung der Abfälle, die kein grober Hausmüll sind, kann, aber muss nicht in den minimalen Dienst einbegriffen sein, und kann also Gegenstand einer Stückzahlung sein, und dies ab der ersten Einheit.

Dagegen aber muss die Gemeinde für die Sammlung des groben Hausmülls eine Anzahl Säcke, Vignetten oder Leerungen (wenn dort Mülltonnen verwendet werden), die ein uneinschränkbares Abfallmasse oder ein uneinschränkbares Volumen darstellen, und ein Bestandteil des minimalen Dienstes sind, bestimmen, um auf diese Weise zu vermeiden, dass ein Teil der Bevölkerung es versucht, sich der teilweisen Entlohnung ihrer Dienstleistung durch unerlaubte Verhalten zu entziehen (Zurücklassen von Abfällen entlang der Straßen oder Autobahnflächen, Benutzung von öffentlichen Mülltonnen, wilde Verbrennung von Haushaltabfällen, usw.). Der minimale Dienst umfasst ebenfalls die Behandlung der diesem Abfallvolumen bzw. dieser Abfallmasse entsprechenden Abfälle.

Die Gemeinde muss die Ziele der Vorbeugung der Umweltsünden und der Vermeidung von Abfällen miteinander in Einklang bringen. Ihr wird empfohlen, ihre durchschnittliche Produktion von Abfällen pro Einwohner mit dem regionalen und/oder betreffenden interkommunalen Durchschnitt einerseits, und mit den effizientesten Gemeinden mit ähnlichen Merkmalen zu vergleichen. Die Anzahl Säcke oder Leerungen im Rahmen des minimalen Dienstes kann im Laufe der Zeit vermindert werden, auf der Grundlage mit Zahlen dokumentierter Zielsetzungen der Gemeinde im Rahmen der Vermeidung der Abfälle.

In der Praxis könnte die Verteilung der Säcke oder Vignetten, die zum minimalen Dienst gehören, z.B. nach der Zahlung der kommunalen Abfallsteuer stattfinden, gegebenenfalls auf Vorlage eines Wertscheins, dessen Format von der Gemeinde festgelegt wird, und der an den Stellen, wo die Säcke verkauft werden, ausgetauscht werden kann; eine andere Möglichkeit wäre, die Säcke oder Vignetten gegen Vorlage des Beweises für die Zahlung der Abfallsteuer anlässlich von Bereitschaftsdiensten, die von den Gemeindedienststellen organisiert werden, zu verteilen. Die Gemeinden, die keine Lieferung von Säcken zu organisieren wünschen, können die Lösung der kommunalen Vignetten wählen; es handelt sich um Vignetten, die die Haushalte auf die im Handel verkauften Säcke kleben.

Das System der "Chip"-Mülltonnen mit einem individualisierten Wiegen bei der Sammlung wird ebenfalls empfohlen unter dem Gesichtspunkt der Verringerung

der Abfallerzeugung; dieses System kann für die Gemeinden eine Alternative zu den Säcken oder Vignetten bilden.¹

Wenn der minimale Dienst zumindest den Zugang zu den Stellen für freiwilliges Hinbringen und Containerparks der Gemeinde oder der Interkommunalen umfasst, kann er (aber muss er nicht) ebenfalls den Zugang zu den privaten Sortieranlagen - Zwischenlagerungszentren umfassen, außer wenn diese von der Gemeinde mit einer Aufgabe öffentlichen Dienstes beauftragt werden, und von letzterer finanziert werden, z.B. für die Sammlung der Asbestzementabfälle der Haushalte.

3. Berechnung des Kostendeckungssatzes

3.1. Verpflichtungen der Interkommunalen

Wenn die Gemeinde die Bewirtschaftung der Abfälle ganz oder teilweise einer Interkommunale anvertraut hat, muss der von letzterer verlangte Beitrag den erbrachten Dienstleistungen für die Abfallbehandlung genau entsprechen, ohne dass es eine Haushaltsübertragung zwischen den verschiedenen Bereichen, die von der Interkommunalen verwaltet werden (z.B. Wirtschaftsaufschwung, Wasser, Abfälle, ...), oder gar zwischen den im Erlass festgelegten Posten geben darf.

Die Glättung eines oder mehrerer Kostenposten - die Behandlung z.B. - über mehrere Jahre im Beitrag der Interkommunalen wird unter denselben Bedingungen zugelassen. Am Ende des Glättungszeitraums müssen die Gemeinden dafür sorgen, dass der Haushaltssaldo nur dem betreffenden Posten zugewiesen wird. Eine solche Glättung sollte nicht über die Dauer des kommunalen Mandats hinaus vorgenommen werden.

Solange die Übertragung der Befugnisse auf die Interkommunale nicht Gegenstand einer statutarischen Bestimmung ist, ist der von der Interkommunalen in Rechnung gestellte Betrag für die Dienstleistung, die sie zugunsten der Gemeinde erbringt, wie für die nicht von einem Beitrag gedeckten Kosten für die Sammlung oder Behandlung anzugeben. Die von der Interkommunalen bezogenen Zuschüsse, die die Kosten entsprechend mindern, werden im Beitrag oder in der Rechnung direkt abgerechnet, oder aber geben Anlass zu einer Gutschrift, die von dem oder den in Rechnung gestellten Beträgen abgerechnet wird. Wenn die an die Gemeinden gerichteten Rechnungen am Ende des Haushaltsjahrs einen positiven Saldo ergeben, wird dieser Überschuss als Einnahme für das nächste oder die nächsten Haushaltsjahre und für dieselbe Aktivität der Interkommunale gebucht.

¹ Siehe die Studie "Evaluation des performances des communes de la Région wallonne en matière de gestion des déchets ménagers au regard de leur cadre réglementaire et fiscal", die von RDC environnement und IGEAT für die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt erstellt worden ist, Februar 2007, <http://www.environnement.wallonie.be> Rubrik "déchets", "données", "rapports de la DPGDM".

3.2. Anwendung durch die Gemeinden

Der Deckungsgrad für die Kosten des Haushaltsjahres N+1, und somit die Tarifierung der Abfälle, muss von der Gemeinde auf der Grundlage der gekannten, für das Haushaltsjahr N-1 festgelegten Ausgaben und Einnahmen - außer der Tarifierung der Abfälle - festgelegt werden. Die gekannten Faktoren für die Änderung der Einnahmen und Ausgaben – neues Sammlungsverfahren, Änderung des Dienstleistungserbringers, Erhöhung des Verkaufspreises bestimmter verwertbarer Abfälle, Änderung der regionalen Besteuerung auf die Abfälle, usw. – werden dabei berücksichtigt (Plus oder Minus). Kraft des Dekrets wird eine Toleranz von 10 % über den Kostendeckungsgrad von 100 % hinaus zugelassen, um der Indexbindung und sonstigen noch unsicheren Faktoren, die Schwankungen verursachen könnten, Rechnung zu tragen.

Der Erlass vom 5. März 2008 zielt auf ein globales Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und den Einnahmen in Bezug auf die Abfallbewirtschaftung hin. Der für den minimalen Dienst geforderte Beitrag muss die Kosten für diesen Dienst decken, unter Berücksichtigung der minimalen und maximalen Grenzen, die in dem Erlass vorgesehen sind. Der spezifische Beitrag für die zusätzlichen Dienste darf pro Leistung den Beitrag nicht unterschreiten, der für den minimalen Dienst gefordert wird. Eins der Hauptziele besteht nämlich darin, die Produktion von Abfällen über die Mengen, die die Gemeinde als normal betrachtet, zu bremsen, und selektive Sammlungen und das Recycling zu fördern, in Anwendung des Grundsatzes der Hierarchie zwischen der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung in Anwendung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle.

Wenn die Gemeinde demnach vorsieht, dass ihr minimaler Dienst eine Sammlung von 80 kg groben Hausmülls pro Einwohner und pro Jahr umfasst, dem die Sammlung und Behandlung einer unbegrenzten Menge der sonstigen Abfallfraktionen zuzufügen ist, muss der Beitrag für diesen minimalen Dienst die Kosten für die Sammlung und Behandlung dieser 80 kg, sowie die Zurverfügungstellung der erforderlichen Säcke, Mülltonnen oder Vignetten decken; diesem Betrag sind dann die Kosten für die Sammlung und Behandlung der sonstigen Fraktionen zuzurechnen. Alle Komponenten der Globalkosten zu Lasten der Gemeinde, die nicht den minimalen Dienst betreffen, werden in den spezifischen Beitrag für die zusätzlichen Dienste eingerechnet. Dies gilt z.B. für die Gebühr betreffend den Verkauf von zusätzlichen Säcken. Dies betrifft z.B. auch die Kosten für Vermeidungskampagnen.

Die Liste der Einnahmen und Ausgaben, die berücksichtigt werden, um den Deckungsgrad der Kosten für die Abfälle festzulegen, wird in den Artikeln 9 und 10 des Erlasses ausführlich angeführt.

Erwirbt die Gemeinde einen Vorrat Säcke für mehrere Jahre, so verwertet die Gemeinde die Kosten dafür als Ausgabe unter Berücksichtigung der Anzahl Säcke, die schätzungsweise während des Haushaltsjahres von der Bevölkerung benutzt werden. Die Ausgaben für die Anschaffung von "Duobacs" und Containern werden unter Berücksichtigung des Betrags, der den Kosten geteilt durch die Anzahl Jahre, die von der Gemeinde für die Abschreibung dieser Behälter festgelegt werden, entspricht, berücksichtigt.

Die Gemeinde, die für die Sammlung von den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfällen sorgt, muss den jeweiligen Teil der Einnahmen und Ausgaben für beide Kategorien von Abfällen festlegen. Kann sie dies nicht genau festlegen, so wird laut Erlass erlaubt, dass die Kosten für die Bewirtschaftung der gleichgestellten Abfälle in Höhe desselben Betrags angegeben - d.h. abgerechnet - werden als die Einnahmen, die aufgrund der Bewirtschaftung dieser Abfälle vorgesehen werden, wobei die Gemeinde auf keinen Fall die Kosten für die Bewirtschaftung der gleichgestellten oder nicht häuslichen Abfälle auf die Haushalte übertragen darf.

Die Ausgaben für Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Aktions- und Kommunikationskampagnen, die darauf abzielen, einen Teil oder die gesamte Bevölkerung auf die Notwendigkeit der Verringerung der Abfälle im Vorstadium der Abfallerzeugung (quantitative Abfallvermeidung) und der Verringerung der Giftigkeit der Abfälle (qualitative Abfallvermeidung) aufmerksam zu machen, was auch die Kompostierung zu Hause und die Förderung der Wiederverwendung einschließt. Die Finanzierung einer Wiederverwendungssparte gehört nicht in die Ausgaben für Vermeidungsmaßnahmen, sondern in die Ausgaben für die Sammlung und Behandlung der Abfälle.

Bei den Lasten für die Rückzahlung der Anleihen in Verbindung mit Abfällen werden die Abschreibung der Ausstattungen und die Zinsen berücksichtigt.

Die Gemeinde wird die Kosten des Personals verwerten, das teilweise mit der Vermeidung und Bewirtschaftung der Abfälle beauftragt ist, ob es mit administrativen Aufgaben, der Information an die Bevölkerung oder auch der operativen oder finanziellen Verwaltung (Ökoberater, Einnehmer, usw.) beschäftigt ist, indem sie die Prozentsätze der der Abfallproblematik gewidmeten Arbeitszeit so genau wie möglich feststellt und sich für sie verpflichtet. Die Zuschüsse, die die Gemeinde für dieses Personal bezieht, werden in den Einnahmenposten angeführt, unter Einhaltung derselben Prozentsätze wie für die Ausgaben. Ihrer Erklärung fügt die Gemeinde eine Anlage mit den betreffenden Erläuterungen bei.

Die Gemeinde trägt als Einnahmen die Beträge ein, die sie als einziehbar betrachtet (netto Einnahmen, d.h. in die Heberolle eingetragene Einnahmen, einschließlich der sozialen Maßnahmen, unter Abzug der Voraussichten betreffend die unbezahlten Beträge). Als alternative Maßnahme, ist sie ebenfalls dazu ermächtigt, auf eine Seite die in die Heberolle eingetragenen Einnahmen, und auf die andere Seite die Voraussichten und die sozialen Maßnahmen, die in diesem Falle als Ausgaben betrachtet werden, einzutragen.

4. Kontrollen.

Drei Kontrollen werden durchgeführt: von der Gemeinde, von den Aufsichtsbehörden und vom "Office wallon des déchets".

4.1. Kontrolle der Gemeinde.

Die Voranschläge für die Ausgaben wie für die außersteuerlichen Einnahmen (zum Beispiel der Verkauf von wiederverwertbaren Materialien) werden aufgrund der festgestellten Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Haushaltsjahrs, das heißt N-1, so wie sie aus dem Konto dieses vom Gemeinderat genehmigten Haushaltsjahrs hervorgehen, erstellt. Außerdem kann die Indexierung berücksichtigt werden, wie auch die bekannten Elemente der Änderung der Einnahmen oder die Kosten (siehe Punkt 3.2), um die Steueranpassung festzulegen, die für die Deckung der Kosten erforderlich ist, wobei Letztere bis höchstens 110 % zugelassen ist.

Die Elemente der Einnahmen und Ausgaben aus den abgeschlossenen Konten und den bekannten Änderungselementen, und schließlich die Voranschläge für Steuereinnahmen für das kommende Haushaltsjahr, so wie sie von der Gemeinde abgeschlossen wurden, werden in das EDV-Formular des „Office wallon des déchets“ unter der Verantwortung des Gemeindevorstandes eingetragen.

Die Angabe der im Haushaltsplan eingetragenen Einnahmen erfolgt unter der Verantwortung des Gemeinderates und wird dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet. Um die Aufgabe der Gemeinden zu erleichtern, stellt das „Office wallon des déchets“ den Gemeinden EDV-Hilfsmittel zur Berechnung des Kostendeckungssatzes aufgrund der Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung. Der Gemeinderat hat seinerseits insbesondere über den Deckungssatz zu befinden, der in der zusammenfassenden Tabelle angegeben wird, die der an die Aufsichtsbehörde gerichteten kommunalen Steuer- oder Gebührenverordnung bezüglich der Abfälle beizufügen ist.

4.2. Kontrolle der Aufsichtsbehörden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden die Einnahmen- und Ausgabentabelle in Sachen Abfälle zu übermitteln, die die Besteuerung bezüglich der Abfälle mit einbezieht und in der diese Einnahmen und Ausgaben durch die letzten Rechnungsabschlüsse bekräftigt werden und auf den Kostendeckungssatz als Beleg für den Haushalt und die Steuer- oder Gebührenverordnungen bezüglich der Abfälle schließen. Die Verordnung(en) unter Beifügung dieses Belegs müssen den Aufsichtsbehörden zwangsläufig innerhalb der in Punkt 7 in Erinnerung gerufenen Fristen übermittelt werden. Das vom „Office wallon des déchets“ erstellte EDV-Muster kann zur Erstellung des vorerwähnten Belegs benutzt werden.

Die Gemeinden sind gebeten, die Vorschriften des Artikels 21 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und des Erlasses vom 5. März 2008 genauestens zu beachten. Die Gemeinderäte müssen förmlich über den Kostendeckungssatz der Abfälle befinden.

4.3. Kontrolle des „Office wallon des déchets“.

Gemäß Artikel 11 des Erlasses sind die Gemeinden verpflichtet, dem „Office wallon des déchets“ vor dem 1. Oktober des Jahres, das dem betreffenden Steuerjahr vorhergeht, die anhand des vom Amt zur Verfügung gestellten EDV-Hilfsmittels berechnete Tabelle mit dem Vorschlag des tatsächlichen Kostenpreises zur Überprüfung zu übermitteln. Diese Tabelle bezieht die Einnahmen und Ausgaben bezüglich der Abfälle mit ein, die in die Haushaltsplanentwürfe einzutragen sind.

Wegen den Anpassungen, die das neue System für manche Gemeinden nach sich zieht, kann die erste Erklärung für das Jahr 2008 bis zum 15. November 2008 eingereicht werden.

Wenn eine Gemeinde über eine Steuerverordnung in Bezug auf mehrere Jahre verfügt und nicht vorsieht, sie zu revidieren, übermittelt sie dem Amt trotzdem die Tabelle der Einnahmen und Ausgaben bezüglich der Abfälle, den Haushaltsplanentwurf und die bestehende Verordnung, sowie den gemäß dem vorerwähnten EDV-Hilfsmittel berechneten Kostendeckungssatz zur Überprüfung. Wenn das Haushaltsjahr auf einen Kostendeckungssatz unter dem in Artikel 21 des Dekrets vom 27. Juni 1996 vorgesehenen Satz schließt, ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Steuerverordnung zu revidieren, um mit dem Dekret in Übereinstimmung zu kommen.

Außerdem sind die Gemeinden gebeten, dem Amt die Kostenelemente und die von ihrer Interkommunalen übermittelten Informationen zukommen zu lassen, damit dem Amt die Möglichkeit gegeben wird, jede betroffene Gemeinde oder Interkommunale entsprechend zu beraten und eine ordnungsgemäße Benchmark zu erstellen. Unter Berücksichtigung der wettbewerbsbezogenen Aspekte können die Elemente jedoch lediglich unter dem Siegel der Vertraulichkeit übermittelt und nur zusammengefasst benutzt werden.

Das Amt nimmt grundsätzlich punktuelle Kontrollen vor und kann in diesem Rahmen jegliche zusätzlichen, als erforderlich erachteten Informationen verlangen, oder sogar Überprüfungen vor Ort durchführen oder durchführen lassen.

Außerdem überprüft das Amt während des Steuerjahres oder spätestens im Laufe der Bearbeitung der Anträge auf Zuschüsse in Sachen Abfälle die Einhaltung der gesamten vorschriftsmäßigen Verpflichtungen, die sich insbesondere auf die minimalen und zusätzlichen Dienste für die Bevölkerung und zur Information der Bevölkerung beziehen.

5. Strafmaßnahmen.

Die Nichteinhaltung des in Artikel 21 des Dekrets über die Abfälle festgelegten Kostendeckungssatzes zieht außer einer Nichtgenehmigung der Steuerverordnung oder einer Änderung des Haushaltsplans durch die Aufsichtsbehörden die in Artikel 22 desselben Dekrets erwähnten

Strafmaßnahmen nach sich, das heißt die Verweigerung der Zuschüsse in Sachen Abfallvermeidung und -bewirtschaftung für die Gemeinden und Interkommunalen.

Der Kostendeckungssatz von 100 % muss im Jahr 2013 erreicht sein. Die Gemeinden verfügen über vier Jahre, um dieses Gleichgewicht zu erreichen; es wird jedoch wärmstens empfohlen, in Anbetracht der Notwendigkeit, dass manche Haushaltsposten, wie insbesondere die Nettosteueereinnahmen, unter Kontrolle gehalten werden müssen, nicht das letzte Haushaltsjahr abzuwarten, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Strafmaßnahme betrifft ebenfalls die Zuschüsse an die Interkommunalen in Sachen Infrastruktur zur Sammlung und Behandlung der Abfälle. Die Zuschüsse der betroffenen Interkommunalen werden im Verhältnis zu den Gemeinden gekürzt, die ihre Verpflichtungen nicht einhalten. Es fällt zu Lasten dieser Interkommunalen, den Zuschussausfall nur auf die säumigen Gemeinden überzuwälzen.

6. Information und Transparenz.

Ein gestaffeltes Informationssystem wird eingesetzt, um die Information der Gemeinden durch die Interkommunalen, der Region durch die Gemeinden und abschließend der Bürger durch die Gemeinden zu gewährleisten.

Für die Information der Gemeinden durch die Interkommunalen wird die Grundregel einer analytischen Buchführung der Abfälle gewählt, um den Gemeinden die Kostenelemente zu übermitteln, die für verschiedene Abfallsammlungs- und -behandlungsinfrastrukturen und -vorgänge typisch sind.

Die Information der Bürger muss durch die Gemeinden nach dem Muster der Erläuterungsnotiz gewährleistet werden, die in der Anlage zum Erlass vorzufinden ist und die dem Steuerbescheid bezüglich der Tarifierung der Abfallbewirtschaftungsdienste beizufügen ist. Der Grundsatz, nach dem die Information der Zahlungsaufforderung beigefügt wird, richtet sich nach den Praktiken, die für andere Dienste, wie beispielsweise die Wasserversorgung, Energie, Telekommunikation, gelten, die den Erbringern dieser Dienste keinerlei Schwierigkeiten bereiten. Anhand der Notiz können die Bürger den kommunalen oder interkommunalen Abfallerzeugungsdurchschnitt mit dem regionalen Durchschnitt vergleichen und über die Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Sammlungs- und Behandlungsvorgänge und sonstigen Vorgänge, die öffentlichen und privaten Finanzierungsquellen und die an sie geforderten Beiträge informiert sein.

Außerdem bietet die Notiz die Möglichkeit, Ratschläge zu erteilen, um gleichzeitig die Kosten und die Erzeugung der Abfälle zu reduzieren. Die Gemeinden sind gebeten, in der Notiz die Vermeidungsaktionen anzugeben, die von ihnen ausgeführt oder von ihrer Interkommunale für sie entwickelt werden.

Was die privaten Finanzierungsdaten betrifft, stellt das „Office wallon des déchets“ den Gemeinden für den 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres auf der Internet-Webseite der „DGO3“ („direction générale opérationnelle „agriculture,

ressources naturelles et environnement" – (operative Generaldirektion "Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt")) (<http://www.environnement.wallonie.be>, Rubrik déchets / Abfälle) die von den Bürgern durch ihre Käufe und durch die Internalisierung der Kosten (Der Grüne Punkt Fost-Plus, Recupel-Beitrag, Bebat-Beitrag) vorfinanzierten durchschnittlichen Kosten pro Einwohner und pro Jahr der Abfallbewirtschaftung im Rahmen der Rücknahmepflichten zur Verfügung.

Für das Steuerjahr 2009 müssten diese Daten spätestens zum 30. September 2008 verfügbar sein.

7. Zeitlinie für das Steuerjahr 2009.

Es kann von Nutzen sein, die Zeitlinie für die Regelungen bezüglich der Gemeindebesteuerung in Erinnerung zu rufen, in der die spezifischen Bestimmungen des Erlasses vom 5. März 2008 mit einbezogen sind.

1. In der Festlegung der Tagesordnung des Gemeinderats ist die Verabschiedung der Verordnung vorgesehen.
2. Die Einberufung des Gemeinderats erfolgt ordnungsgemäß und alle Unterlagen in Verbindung mit diesem Punkt werden den Gemeinderatsmitgliedern gemäß Artikel L1122.13 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung („CDLD“ („Code de la démocratie locale et de la décentralisation“)) zur Verfügung gestellt.
3. Die Verordnung wird vom Gemeinderat verabschiedet.
4. Die Verordnung – unter Beifügung des Belegs (Voranschlagstabelle des tatsächlichen Kostenpreises) – wird innerhalb von 15 Tagen ab ihrer Verabschiedung durch den Gemeinderat gemäß Artikel L3132-1 des „CDLD“ an die Aufsichtsbehörden gerichtet (gleichzeitige Einsendung an das Provinzkollegium und an die Wallonische Regierung) Das allerletzte Übermittlungsdatum wird auf den 15. November des Haushaltsjahres, das dem Steuerjahr vorhergeht, festgesetzt.

Was die dem „OWD“ zu übermittelnden Unterlagen betrifft:

- für das Haushaltsjahr 2009 wird das allerletzte Übermittlungsdatum auf den 15. November 2008 festgesetzt
- für das Haushaltsjahr 2010 und die nachfolgenden Jahre wird dieses Datum auf den 1. Oktober des Haushaltsjahres, das dem Steuerjahr vorhergeht, festgesetzt.

Wenn das Amt anlässlich der durchgeführten Kontrollen Elemente aufdeckt, die den von der Gemeinde gemeldeten Kostendeckungssatz in Frage stellen, setzt es die Gemeinde so schnell wie möglich davon in Kenntnis und fordert sie auf, ihre Verordnung zu überprüfen.

5. Sobald die Verordnung von den Aufsichtsbehörden verabschiedet wird, wird sie gemäß den Artikeln L1133-1 und 2 des „CDLD“ veröffentlicht.
6. Die Verordnung tritt frühestens am 5ten Tag, der auf den Tag ihrer Veröffentlichung folgt, in Kraft. Sie kann früher in Kraft treten (aber auf

keinen Fall vor dem Tag selbst der Veröffentlichung), jedoch nur unter der Bedingung, dass dies ausdrücklich in der Verordnung vorgesehen ist.

8. Spezifische Empfehlungen für die Steuerregelung

Um für die Steuerpflichtigen, die eine Gemeinde im Laufe des Steuerjahres verlassen, negative finanzielle Auswirkungen zu vermeiden, wäre es wünschenswert, dass nur das Datum vom 1. Januar des Steuerjahres für die Erfassung der steuerbaren Situationen berücksichtigt wird.

Aus sozialen Erwägungen können Steuerbefreiungen oder differenzierte Sätze vorgesehen werden. Im Rahmen ihrer Autonomie legen die Gemeinderäte, wenn sie es als wünschenswert erachten, nach ihrem Ermessen und in Anbetracht der lokalen Besonderheiten die Kriterien für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung fest, ausgehend von Normen, die entweder auf sozialen oder steuerrechtlichen Vorschriften beruhen. Diese sozialen Vergünstigungen dürfen jedoch die Deckung des erforderlichen Prozentsatzes des tatsächlichen Kostenpreises nicht verhindern und müssen zu dem „normalen“ Satz in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Eine vollständige Steuerbefreiung verhindert in manchen Fällen die soziale Funktion der Erziehung zu einer verantwortungsbewussten Bewirtschaftung der Abfälle.

Die Gemeinden, in denen das System des Verkaufs von kostenpflichtigen Müllsäcken angewandt wird, tragen die Einnahmen des Verkaufs der Säcke unter dem Haushaltsartikel 040/363-16 und die Ausgaben für den Kauf der Säcke unter dem Ausgabenposten 876/124-04 ein. Die Gemeinden, die den Verkauf von Müllsäcken einer mit der Müllabfuhr beauftragten Interkommunalen anvertraut haben, verbuchen diesen Ertrag ebenfalls in Artikel 040/363-16. Es ist nicht erlaubt, diese Einnahmen mit den von der Interkommunale in Rechnung gestellten Ausgaben, die unter Artikel 876/435-01 eingetragen werden, zu verrechnen.

Was den Verkauf von blauen PVC-Säcken betrifft, muss dieser unter dem Posten 876 verbucht werden, da die Gemeinde nicht imstande ist, den Preis der Säcke zu bestimmen. Da dieser Preis der Gemeinde auferlegt wird, beruht diese Einnahme nicht auf einer kommunalen Steuerregelung und kann demnach nicht unter dem Posten 040/363-16 eingetragen werden.